

Satzung
des Landkreises Kusel über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung bei Inanspruchnahme der vom
Landkreis zur überörtlichen Gefahrenabwehr im Rahmen
des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine
Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) bereitgehaltenen
Anlagen, Einrichtungen und Geräte

vom 01.01.2002

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), des § 37 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes am 12.10.1999 (GVBl. S. 325) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. 413) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Vorbehaltlich des § 2 dieser Satzung erfolgt im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes der Einsatz von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen unentgeltlich.

§ 2
Kostenersatz

1. Der Landkreis erhebt für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kosten.
2. Darüber hinaus erhebt der Landkreis Gebühren für alle Leistungen, bei denen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen werden, und die weder im Rahmen des § 8 LBKG erbracht werden, noch auf deren Erbringung ein Rechtsanspruch besteht, insbesondere für
 - 2.1 überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Arbeiten;
 - 2.2 die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 - 2.3 die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

§ 3
Schuldner

1. Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 2 dieser Satzung sind:
 - a) der Verursacher;
 - b) der Fahrzeughalter;
 - c) das Unternehmen;
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte;

e) derjenige, der wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Hilfsorganisation alarmiert.

2. Gebührenpflichtiger ist, wer die Anlagen und Einrichtungen nutzt oder anfordert.
3. Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Die Kosten und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.
Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet und wird vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festgestellt.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Nr. 2.
4. Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - 4.1 die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - 4.2 die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
5. Mit den sich nach Nr. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den gewöhnlichen Betrieb der Geräte entstehenden Kosten abgegolten, zusätzlich sind zu zahlen:
 - 5.1 Für Verbrauchsmaterial, Betriebsstoffe, elektrische Energie und Ölbindemittel die Selbstkosten des Landkreises, zuzüglich eines Zuschlages von 20 v. H. entsprechend dem Verbrauch;
 - 5.2 bei den Hilfe und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit des Bedienpersonals zurückzuführen;
 - 5.3 bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
 - 5.4 bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis 50 v. H.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
2. Der Gebührenanspruch für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

3. Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Der Landkreis Kusel ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 6 Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Inanspruchnahme der Anlagen, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Landkreis im Rahmen des § 13 Abs. 7 LBKG.

§ 7 Fremdleistungen

Fremdleistungen werden nach den tatsächlichen Kosten einschließlich MwSt und einem Zuschlag in Höhe von 20 v. H. berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 02.01.1996 außer Kraft gesetzt.

Kusel, den 12.12.2001

Kreisverwaltung

gez.

Dr. Winfried Hirschberger

Anlage

zur Satzung des Landkreises über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Inanspruchnahme der vom Landkreis zur überörtlichen Gefahrenabwehr im Rahmen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) bereitgehaltenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte vom 01.01.2002

Tarife für Personal- und Sachkosten

1. Personalkosten

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer einer eingesetzten Person der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.

Der Betrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

2. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, sofern sich dies aus der nachstehenden Aufstellung nicht anders ergibt.

1. Tauchpumpe TP 4–1 mit Zubehör	15,-- €	je Stunde
2. Tauchpumpe TP 8-1 mit Zubehör	20,-- €	je Stunde
3. Tauchpumpe TP 15-1 mit Zubehör	26,-- €	je Stunde
4. Allzweckpumpe NP 12 Benzin mit Zubehör	26,-- €	je Stunde
5. Gerätewagen - Gefahrgut II	82,-- €	je Stunde
6. Meßfahrzeug - Gefahrgut	51,-- €	je Stunde
7. Dekontaminations - Transportfahrzeug	38,-- €	je Stunde
8. Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz	82,-- €	je Stunde